

## Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern

Folgende Verhaltensregeln sind zum Schutze und zum Wohlergehen von Kindern konsequent und ausnahmslos einzuhalten. Alle World Vision Deutschland Mitarbeiter(innen), Ehrenamtliche, Spender(innen), Projektbesucher(innen), Partner und Vertragspartner sowie Gremienmitglieder (Verein, Präsidium, Kuratorium), die über World Vision mit Kindern in direkten Kontakt kommen oder Zugang zu Kinderdaten haben, verpflichten sich zur Einhaltung dieser Regeln und bestätigen dies schriftlich. Die Würde und Sicherheit der Kinder sind in jedem Fall vorrangig zu wahren.

Alle oben genannten Personen verpflichten sich dazu,

- sich in ihrer Kommunikation und ihren Handlungen respektvoll und gewaltfrei gegenüber Kindern zu verhalten. Dies gilt auch dann, wenn Kinder sich unangemessen verhalten sollten.
- sich zu vergewissern, dass jeder Kontakt mit Kindern dem lokalen und kulturellen Kontext angemessen ist
- die Meinungen und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen
- das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ zu beachten. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
- Verstöße gegen die Kinderschutzrichtlinien zu melden und zu deren Abfolge und Aufklärung beizutragen. Am Ende dieses Dokuments finden sich die Namen und Adressen der Personen, die als Ansprechpartner in diesem Falle dienen (siehe Fallmanagementplan).

Alle oben genannten Personen verpflichten sich, niemals,

- Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen
- Kinder zu schlagen oder andere Mittel der körperlichen Züchtigung einzusetzen
- Kinder in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Art und Weise zu streicheln, zu küssen, zu umarmen oder zu berühren
- unbegleitete Kinder in die eigene Unterkunft einzuladen

- sexuelle Beziehungen mit Kindern (unter 18 Jahren) zu unterhalten, unabhängig von länderspezifischen gesetzlichen Regeln zur Volljährigkeit. Irrtümliche Annahmen für das tatsächliche Alter eines Kindes gelten dabei nicht als Entschuldigung.
- Worte gegenüber Kindern zu benutzen, Ratschläge zu erteilen oder Vorschläge zu machen, die unangemessen oder herabsetzend sind. Das schließt eine Wortwahl ein, die Scham oder Erniedrigung verursacht oder aber verniedlicht und entwürdigt.
- unnötig Zeit allein mit einem Kind zu verbringen
- Verhalten gegenüber Kindern stillschweigend zu dulden, sich daran zu beteiligen oder zu unterstützen, das illegal, gefährlich oder missbrauchend ist
- Kinder für ausbeuterische Arbeiten einzustellen. Ausbeuterische Kinderarbeit ist Arbeit, die für die Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich ist oder ihren regulären Schulbesuch unterbricht.<sup>1</sup>
- kinderpornografisches Material im Sinne von §§184ff. StGB zu besitzen oder zu konsumieren.

---

<sup>1</sup> Siehe ILO Konvention Nr. 182 und Nr.138 für weitere Informationen zu Kinderarbeit.